

Synopsis

Änderung Justizgesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p>Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...,</p> <p><i>beschliesst</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010 (Stand 1. September 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 3 Schlichtungsbehörden und Zivilgerichte</p> <p>¹ Schlichtungsbehörden sind</p> <p>a. die Friedensrichterinnen und -richter,</p> <p>b. die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht,</p> <p>c. die Schlichtungsbehörde Arbeit,</p> <p>d. die Schlichtungsbehörde Gleichstellung.</p> <p>² Die in Zivilverfahren zuständigen Gerichte sind</p> <p>a. das Kantonsgericht¹,</p>	<p><i>c. aufgehoben</i></p>

¹ Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde in den §§ 3, 4, 11–16, 19, 21, 26, 27, 30, 41, 42, 44, 46, 51, 52, 54, 56, 62, 67, 68, 71, 74, 77, 78, 79, 94, 96 und 101 die Bezeichnung «Obergericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
b. die Bezirksgerichte, c. das Arbeitsgericht.	
<p>§ 35 Einzelrichter und -richterin</p> <p>¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Zivilverfahren und in Verfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889¹ (SchKG) zuständig</p> <p>a. für ordentliche Verfahren: Abschreibungsentscheide (Art. 241 f. ZPO), Nichteintreten (Art. 59 Abs. 2f ZPO) und bei fehlender Klagebewilligung (Art. 209 Abs. 3 ZPO),</p> <p>b. für vereinfachte Verfahren, sofern nicht die Abteilung zuständig ist,</p> <p>c. für summarische Verfahren,</p> <p>d. für nichtstreitige ehe- und partnerschaftsrechtliche Verfahren,</p> <p>e. für die Genehmigung von Vereinbarungen im Vermittlungs- und Mediationsverfahren,</p> <p>f. für die vorsorgliche Beweisabnahme vor Rechtshängigkeit des Hauptverfahrens,</p> <p>g. für die Rechtshilfe,</p> <p>h. für fürsorgliche Unterbringungen,</p> <p>i. als untere Aufsichtsbehörde nach SchKG,</p> <p>j. als einzige Instanz in Schiedsgerichtssachen,</p> <p>k. für die Vermittlung in Streitigkeiten bei Kinderbelangen,</p>	<p>k. für die Vermittlung in Streitigkeiten bei Kinderbelangen <u>und für die Vermittlung in Streitigkeiten aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis,</u></p>

¹ SR [281.1](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>I. für die Vermittlung, sofern mit dem Begehren um Vermittlung ein Begehren um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird,</p> <p>m. für alle übrigen Verfahren, sofern nicht die Abteilung zuständig ist.</p> <p>² Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Strafverfahren gegen Erwachsene zuständig</p> <p>a. für das Gerichtsverfahren bei Übertretungen (Art. 19 Abs. 2a StPO),</p> <p>b. für das Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine stationäre Behandlung gemäss Artikel 59 und 60 StGB, eine stationäre Massnahme für junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt,</p> <p>c. für das Gerichtsverfahren bei den abgekürzten Verfahren (Art. 358 ff. StPO), soweit Artikel 19 Absatz 2b StPO dies zulässt,</p> <p>d. für die selbständigen nachträglichen Entscheide (Art. 363 ff. StPO), ausser bei der Verwahrung und der stationären Behandlung,</p> <p>e. in den selbständigen Einziehungsverfahren (Art. 377 Abs. 4 und 378 StPO),</p> <p>f. in den vom Gesetz erwähnten Fällen.</p> <p>^{2bis} In besonderen Fällen kann der Einzelrichter oder die Einzelrichterin die Streit-sache gemäss Absatz 2b der Abteilung zur Beurteilung unterbreiten. Eine Rück-überweisung ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Der Präsident oder die Präsidentin des Jugendgerichtes beurteilt in Strafverfah- ren gegen Jugendliche als Einzelrichter oder Einzelrichterin Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen betreffen (Art. 34 Abs. 3 JStPO).</p>	<p>I. für die Vermittlung, sofern mit dem Begehren um Vermittlung ein Begehren<u>Gesuch</u> um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird; <u>wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne Verhandlung abgewiesen oder wird auf das Ge- such nicht eingetreten, so erfolgt nach Rechtskraft des Entscheids die Überwei- sung des Schlichtungsgesuchs an den zuständigen Friedensrichter oder die zu- ständige Friedensrichterin,</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>⁴ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet im gesamten Zuständigkeitsbereich des Zwangsmassnahmengerichtes.</p>	
<p>§ 43 Besetzung und Vorsitz paritätische Schlichtungsbehörden</p> <p>¹ Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, die Schlichtungsbehörde Arbeit und die Schlichtungsbehörde Gleichstellung sind paritätisch zusammengesetzt. Sie führen die Verfahren in Dreierbesetzung.</p> <p>² Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz und ist zuständig für Nicht-eintretensentscheide in klaren Fällen und für Abschreibungsentscheide.</p> <p>³ Der Präsident oder die Präsidentin kann diese Aufgaben im Einzelfall an ein präsidierendes Mitglied übertragen.</p>	<p>¹ Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, die Schlichtungsbehörde Arbeit und die Schlichtungsbehörde Gleichstellung sind paritätisch zusammengesetzt. Sie führen die Verfahren in Dreierbesetzung.</p>
<p>§ 46 Abweichende Zuständigkeit</p> <p>¹ Anstelle des Friedensrichters oder der Friedensrichterin sind zuständig</p> <p>a. die Bezirksgerichte in familienrechtlichen Streitigkeiten bei Kinderbelangen,</p> <p>b. die Schlichtungsbehörde Arbeit in Streitigkeiten aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis,</p> <p>c. die Bezirksgerichte in Vermittlungsverfahren, in denen mit dem Begehren um Vermittlung ein Begehren um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird,</p> <p>d. das Kantonsgericht in Vermittlungsverfahren nach Unterabsatz c, sofern es als einzige kantonale Instanz zuständig ist (Art. 5 ZPO).</p>	<p>b. die Schlichtungsbehörde Arbeit <u>das Arbeitsgericht</u> in Streitigkeiten aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis,</p> <p>c. die Bezirksgerichte in Vermittlungsverfahren, in denen für die Vermittlung, sofern mit dem Begehren um Vermittlung ein Begehren <u>das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird; wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne Verhandlung abgewiesen oder wird auf das Gesuch nicht eingetreten, so erfolgt nach Rechtskraft des Entscheids die Überweisung des Schlichtungsgesuchs an den zuständigen Friedensrichter oder die zuständige Friedensrichterin,</u></p>
<p>2.5.4 Schlichtungsbehörde Arbeit</p>	<p>2.5.4 aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>§ 48 Zuordnung</p> <p>¹ Die Schlichtungsbehörde Arbeit ist administrativ dem Arbeitsgericht zugeordnet.</p> <p>² Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Arbeitsgerichtes gehören der Schlichtungsbehörde von Amtes wegen an.</p>	<p>§ 48 aufgehoben</p>
<p>§ 49 Besetzung und Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Schlichtungsbehörde Arbeit besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und einer paritätischen Vertretung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite.</p> <p>² Sie ist zuständig für die Schlichtungsverfahren bei allen Streitigkeiten aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.</p>	<p>§ 49 aufgehoben</p>
<p>§ 79 Ausstand</p> <p>¹ Ist streitig, ob ein Ausstandsgrund besteht, entscheidet darüber</p> <p>a. bei den Schlichtungsbehörden: das Kantonsgericht,</p> <p>b. bei Einzelrichterinnen und -richtern oder Mitgliedern der Abteilungen: der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin oder ein präsidierendes Mitglied,</p> <p>c. bei einer ganzen Abteilung: eine andere Abteilung des Gerichts.</p> <p>d. bei einem ganzen erstinstanzlichen Gericht: das Kantonsgericht.</p>	<p>a. bei den Schlichtungsbehörden: das Kantonsgericht <u>ein Abteilungspräsident oder eine Abteilungspräsidentin des Bezirksgerichtes des betreffenden Gerichtsbezirkes,</u></p> <p>d. bei einem ganzen erstinstanzlichen Gericht: das Kantonsgericht eine Abteilung eines anderen, durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes bestimmten erstinstanzlichen Gerichtes.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 (Stand 1. Sep-</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>§ 204 9. Unentgeltliche Rechtspflege</p> <p>¹ Die Behörde befreit eine bedürftige Partei auf ihr begründetes Gesuch ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht.</p> <p>² Wenn die Art der Streitsache es rechtfertigt, weist die Behörde einer bedürftigen Partei auf begründetes Gesuch hin einen nach dem Anwaltsgesetz zur Parteiververtretung zugelassenen Anwalt zu.</p> <p>³ Die Anwaltskosten gehen, soweit keine Gegenpartei dafür aufkommt, zulasten der Gerichtskasse. Wenn die Partei später dazu imstande ist, hat sie der Gerichtskasse dafür Ersatz zu leisten. Ausgenommen sind das Opfer und seine Angehörigen gemäss Artikel 30 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007¹.</p>	<p>tember 2017) wird wie folgt geändert:</p> <p>³ Die Anwaltskosten gehen, soweit keine Gegenpartei dafür aufkommt, zulasten der Gerichtskasse. Wenn die Partei später dazu imstande ist, hat sie der Gerichtskasse dafür Ersatz zu leisten. Ausgenommen sind das Opfer und seine Angehörigen gemäss Artikel 30 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007<u>Staates.</u></p> <p>⁴ Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Ausgenommen sind das Opfer und seine Angehörigen gemäss Artikel 30 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007².</p> <p>⁵ Der Anspruch des Kantons auf Nachzahlung verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.</p>
	<p>2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000 (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 53 Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) beim Kantonsgericht angefochten werden. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.</p>	

¹ SR [312.5](#)

² SR [312.5](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	² Das Kantonsgericht kann von den Verteilungsgrundsätzen nach §§ 198 ff. VRG abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen.
<p>§ 93k</p> <p>¹ Entscheide gemäss Artikel 956a ZGB können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.</p> <p>² Das Kantonsgericht entscheidet bei Beschwerden, welche die Grundbuchabgaben betreffen, in Einzelrichterbesetzung, wenn der Streitwert weniger als 10 000 Franken beträgt.</p> <p>³ Für das Verfahren vor Kantonsgericht gelten sinngemäss die Bestimmungen des VRG.</p>	<p>² Das Kantonsgericht entscheidet bei Beschwerden, welche die Grundbuchabgaben betreffen, in Einzelrichterbesetzung, wenn der Streitwert weniger als <u>10 20 000</u> Franken beträgt.</p>
	<p>3. Enteignungsgesetz (EntG) vom 29. Juni 1970 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 40 d. Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Schätzungskommission entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Art und Höhe der Entschädigung (§§ 16 ff.);b. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (§§ 12 und 13) und um Abtrennung von Bestandteilen und Zugehör (§ 11);c. Zueignung und ihre Nebenfolgen (§ 14);d. nachträgliche Entschädigungsforderungen (§ 55);e. Entschädigungsbegehren bei Verzicht auf die Enteignung (§ 15);f. Entschädigungsbegehren aus dem Enteignungsbann (§ 33);	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>g. Begehren um vorzeitige Besitzeseinweisung und die damit verbundenen Leistungen (§ 52);</p> <p>h. Rückforderungsrecht des Enteigneten und die damit zusammenhängenden Begehren (§ 75);</p> <p>i. alle anderen Begehren, die der Schätzungskommission in diesem Gesetz oder durch Vereinbarung zum Entscheid übertragen werden.</p> <p>² Sind der Schätzungskommission in anderen Gesetzen weitere Aufgaben übertragen, so gelten, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften, sinngemäss die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>³ Die Schätzungskommission entscheidet selber über ihre Zuständigkeit. Der Entscheid ist rekursfähig¹.</p>	<p>^{1a} Der Präsident der Schätzungskommission entscheidet in sämtlichen Verfahren, die ohne Entscheid in der Sache beendet werden können.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten am in Kraft. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

¹ Gemäss VRG vom 3. Juli 1972, in Kraft seit dem 1. Juni 1973 (G XVIII 193), ist der Ausdruck «rekursfähig» überholt; neue Bezeichnung: «beschwerdefähig».